

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:

15 U 20/16

11 O 15/15 KfH LG Heidelberg



Oberlandesgericht Karlsruhe

15. ZIVILSENAT

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

vertreten durch d. Geschäftsführer

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Auskunft

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 15. Zivilsenat - durch Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Hemmerich-Dornick, Richterin am Oberlandesgericht Dittmar und Richter am Oberlandesgericht Dr. Delius auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15.06.2016 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Teilurteil des Landgerichts Heidelberg vom 28. Dezember 2015 - 11 O 15/15 KfH - geändert:

Die Anträge, Auskunft über den Umfang von Stromlieferungen zu erteilen und die Richtigkeit der Auskunft durch Testat eines Wirtschaftsprüfers zu belegen, werden zurückgewiesen.

2. Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Die Klägerin macht im Weg der Stufenklage eine EEG-Umlage geltend.

Die Beklagte hat eine Gewerbehalle in Mannheim vermietet, auf deren Dach eine in ihrem Eigentum befindliche Photovoltaikanlage installiert ist. Aufgrund eines mit der Beklagten am 15.3.2013 geschlossenen „Teil-Solarstromanlagen-Mietvertrags“ nutzte der Mieter der Halle einen Teil des in der Photovoltaikanlage erzeugten Stroms. Durch den genannten Teil-Solarstromanlagen-Mietvertrag vermietete die Beklagte dem Hallenmieter, dem einzigen Stromverbraucher auf dem Grundstück, einen ideellen Anteil der Photovoltaikanlage von 16 % zur Mitnutzung, um dem Mieter den Eigenverbrauch des insoweit erzeugten Stroms zu ermöglichen. Der weitere erzeugte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Die Klägerin hat im Weg der Stufenklage zunächst Auskunft über die Stromlieferungen der Beklagten an alle Letztverbraucher im Zeitraum vom 1.1.2013 bis 31.12.2013 begehrt sowie den Beleg der Richtigkeit der Auskunft durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers.

Sie hat vorgetragen, die Beklagte sei allein Betreiberin der Photovoltaikanlage, da sie die Sachherrschaft habe. Dem Mieter stehe lediglich ein Nutzungsrecht am von der Anlage erzeugten Strom zu.

Die Beklagte hat erwidert, ihr Mieter verbrauche Eigenstrom. Sie habe ihm Einfluss auf die Betriebsführung sowie Mitbesitz an der Anlage eingeräumt.

Durch das angefochtene Urteil, auf das wegen der Feststellungen sowie wegen der Einzelheiten des erstinstanzlichen Parteivortrags und der Entscheidung Bezug genommen wird, hat das Landgericht die Beklagte antragsgemäß verurteilt, der Klägerin Auskunft über den Umfang ihrer Stromlieferungen an Netzverbraucher im Zeitraum ab dem 1.1.2013 bis zum 31.12.2013 zu erteilen und die Richtigkeit dieser Auskunft anhand eines geeigneten Testats eines Wirtschaftsprüfers zu belegen.

Die Klägerin habe einen Auskunftsanspruch gemäß § 49 EEG 2012. Die Beklagte sei Betreiberin der Photovoltaikanlage und Erzeugerin des Stroms. Der Mieter nutze die Anlage dadurch, dass er einen Teil des von der Anlage erzeugten Stroms entnehme und verbrauche. Das wirtschaftliche Risiko trage überwiegend die Beklagte. Sie hafte für alle Schäden allein; die Haftung des Mieters für Beschädigungen sei auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt. Die mietrechtliche Gewährleistung der Beklagten sei nicht ausgeschlossen; sodass die Beklagte für Ausfälle der Anlage einzustehen habe. Da die Produktion der Strommenge in nur verhältnismäßig geringem Umfang schwanke, während der zu zahlende Preis konstant bleibe, seien die wirtschaftlichen Chancen und Risiken des Mieters gering; Mehr- und Minderbezüge im Verhältnis zum ideellen Anteil des Mieters seien aufgrund des Vertrages auszugleichen. Die Beklagte betreibe die Photovoltaikanlage auf ihre Rechnung; notwendige Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten habe sie durchzuführen.

Gemäß § 50 S. 1 EEG 2012 habe die Klägerin weiterhin Anspruch darauf, dass die Beklagte die Richtigkeit ihrer Angaben belege. Der Anspruch sei nicht wegen Unverhältnismäßigkeit ausgeschlossen.

Mit ihrer Berufung gegen dieses Urteil verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Aufgrund des Strombezugs ihres Mieters sei nicht sie umlagepflichtig; sie sei Betreiberin einer Stromerzeugungsanlage und kein Energieversorgungsunternehmer. Energieversorgungsunternehmer seien vielmehr Stromversorger, die aufgrund eines Stromlieferungsvertrags an Netzverbraucher Strom lieferten. Nach dem Wortlaut der gesetzlichen Definition müsse nämlich ein Energieversorgungsunternehmer gewerblich eine unbestimmte Anzahl von Netzverbrauchern be-

liefern. § 37 Abs. 3 EEG besage, dass Letztverbraucher die EEG-Umlage zu tragen hätten, wenn sie den Strom nicht von einem Energieversorgungsunternehmer bezögen. Diese Voraussetzungen erfülle sie, die Beklagte, nicht. Sie habe nur eine Anlage und einen Bezieher und betreibe kein Gewerbe. Letztverbraucher sei der jeweilige Anschlussinhaber. Dies sei ihr Mieter. Sie und ihr Mieter seien gemeinschaftlich Anschlussnutzer und Besitzer der Photovoltaikanlage. Sie bildeten keine Gesellschaft, da sie keinen gemeinsamen Zweck verfolgten, sondern jeweils individuelle Zwecke. Ihr Mieter nutze die Anlage zur Eigenversorgung und beziehe zudem Strom aus dem Netz. Sie, die Beklagte, speise allein Strom in das Netz. Sie liefere ihrem Mieter keinen Strom. Dieser werde vielmehr unmittelbar vor Ort verbraucht. Der Mieter benutze zur Gewinnung des benötigten Stroms die Photovoltaikanlage, die auf dem von ihm gemieteten Gebäude installiert sei. Aufgrund des Mietvertrags habe der Mieter ein Recht zum Gebrauch der Anlage. Nicht maßgeblich sei nach dem Gesetzeswortlaut die Risikoverteilung aufgrund der vertraglichen Bestimmungen.

Der Antrag auf Auskunftserteilung und Beleg der Auskunft sei auch deshalb unbegründet, weil sie, die Beklagte, die verlangte Auskunft über die vermeintliche Stromlieferung erteilt habe. Die Menge der Stromlieferung sei vom Messstellenbetreiber festgestellt worden. Die mitgeteilten Mengen habe die Klägerin nicht bestritten. Ein eventueller Anspruch der Klägerin sei damit erfüllt. Die Klägerin könne auch kein Testat eines Wirtschaftsprüfers verlangen. Die Geltendmachung des Anspruchs sei unverhältnismäßig. In der Regel begehre die Klägerin nur Eigenbescheinigungen vom Energieversorgungsunternehmer, auch wenn dieser in viel größerem Umfang Strom liefere. Vorliegend läge die vermeintlich von ihr, der Beklagten, zu zahlende EEG-Umlage in der Größenordnung von 800,00 €. Das Testat eines Wirtschaftsprüfers koste etwa 700,00 €.

Die Beklagte beantragt,

die Klage in der ersten Stufe unter Abänderung des angefochtenen Urteils abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das landgerichtliche Urteil unter Wiederholung ihres erstinstanzlichen Vortrags. Sie ergänzt, die Beklagte habe ihre Auskunftsverpflichtung nicht erfüllt, da sie keinen Erfüllungswillen gehabt habe. Außerdem genügten die mitgeteilten Werte auch dann nicht zur Erfüllung der Verpflichtung, lege man die Auffassung der Beklagten zugrunde. Dann läge eine Stromlieferung an den Mieter insoweit vor, als dieser mehr Strom aus der Anlage bezogen habe, als seinem 16%-Anteil entsprochen habe. Diese Mehrlieferungen ließen sich der mitgeteilten Strommenge

nicht entnehmen. Dafür müsste die Beklagte die Produktions- und Einspeisungswerte im gemessenen Viertel-Stunden-Takt darlegen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des zweitinstanzlichen Parteivortrags wird auf die vorbereitenden Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II.

Die Berufung der Beklagten ist zulässig und hat Erfolg.

1. Die Klägerin hat keinen Anspruch nach § 49 EEG 2012 auf Auskunftserteilung (mehr).
 - a) Die Beklagte hat zwar der Klägerin als regelverantwortlichem Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 49 EEG 2012 eine Endabrechnung für das Jahr 2013 vorzulegen. Denn sie ist Elektrizitätsversorgungsunternehmerin gemäß § 3 Nr. 2 d EEG 2012 gewesen und hat ihrem Mieter Elektrizität geliefert.
 - aa) Nach § 3 Nr. 2 d EEG ist Elektrizitätsversorgungsunternehmer, wer Letztverbrauchern Strom liefert. Dass der Mieter der Beklagten 2013 Letztverbraucher war, stellt keine der Parteien in Frage. Entgegen der Ansicht der Beklagten lieferte sie ihrem Mieter Strom und war ihr Mieter nicht deswegen Eigenverbraucher, weil er aufgrund des „Teil-Solarstromanlagen-Mietvertrags“ zur Mitnutzung der Photovoltaikanlage berechtigt war. Dieser Vertrag regelte nämlich den Strombezug des Mieters von der Beklagten. Dieser verbrauchte keinen selbst produzierten Strom, weil ihm keine gleichberechtigte Stellung an der Photovoltaikanlage der Beklagten eingeräumt war. Er betrieb die Anlage nicht (zusammen mit der Beklagten). Maßgeblich für die rechtliche Wertung ist nicht die Bezeichnung des Rechtsverhältnisses durch die Vertragsparteien, sondern der Inhalt der beiderseitigen vertraglichen Rechte und Pflichten. Dass die Beklagte nur einem Letztverbraucher Strom lieferte, stellt die Anwendung von § 3 Nr. 2 d EEG nicht in Frage. Die Verwendung der Mehrzahl im Gesetz ist der abstrakten Formulierung geschuldet. Aufgrund des Zusammenhangs erkennbar ist die Stromlieferung an mehrere Letztverbraucher nicht Tatbestandsvoraussetzung.
 - bb) Durch Nr. 4 des Teil-Solarstromanlagen-Mietvertrags hat die Beklagte dem Mieter einen ideellen Anteil von 16 % der Anlage „zur Mitnutzung vermietet, um diesem den Eigenver-

brauch des insoweit erzeugten Stroms zu ermöglichen“. Die Vermietung zur Mitnutzung spricht dem Wortlaut nach dafür, dass sowohl die Beklagte als auch deren Mieter an der Anlage berechtigt sind und jeweils ihren „eigenen“ Strom entnehmen können. Allerdings geben die weiteren Regelungen dem Mietvertrag das Gepräge eines Stromlieferungsvertrags, so dass das Landgericht zutreffend zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Beklagte dem Mieter den von diesem der Anlage entnommenen Strom lieferte.

Der Mieter durfte nämlich mehr Strom der Anlage entnehmen, als dies seinem 16-Prozent-Anteil entsprach. Er brauchte auch nicht die gesamte produzierte Strommenge zu entnehmen, die seinem Anteil entsprach, und musste den nicht verbrauchten Teil nicht selbst vermarkten. Er hatte insbesondere im Ergebnis nicht das Entgelt zu zahlen, das für die Mitnutzung des 16-Prozentanteils festgelegt war. Gemäß Nr. 4.1.3 des Mietvertrags sollte vielmehr - über die vom Mieter zu zahlende monatliche Miete gemäß 4.1.2 des Mietvertrags hinaus - zum Ende eines Kalenderjahres zwischen der Beklagten und dem Mieter der nicht seinem Anteil entsprechende bezogenen Strom vergütet bzw. ihm zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Der Mieter allein entschied daher, ob er Strom der Photovoltaikanlage entnahm und wieviel.

Gegen eine Mitberechtigung des Mieters an der Anlage, die eine Eigenproduktion und einen Eigenverbrauch hätte begründen können, weil dessen „Mitberechtigung“ der tatsächlichen Rechtsstellung entsprach und sich nicht auf den Wortgebrauch beschränkte, spricht weiterhin, dass gemäß 3.3 des Mietvertrags der Beklagten der technische Betrieb der Anlage oblag, dass sie gemäß 3.3 die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen/Wartungsarbeiten durchzuführen hatte, dass sie nach 2.3 sowohl gegenüber dem Mieter als auch gegenüber Dritten aufgrund allgemeiner Verkehrssicherungspflichten haftbar war, dass sie nach 4.1.6 im Außenverhältnis allein und auf eigene Rechnung als alleinige Betreiberin auftreten sollte und konnte, dass ihr nach Nr. 4.1.7 sämtliche vom Netzbetreiber gezahlten Vergütungen zustanden sowie dass sie nach 4.2 des Vertrags im Verhältnis zum Mieter für alle sich aus dem Betrieb der Anlage ergebenden Schäden gehaftet hat und sie verpflichtet gewesen ist, Versicherungen abzuschließen, die die Risiken des Mieters mit abdeckten.

Demgegenüber hätte der Mieter gemäß 7.1 des Teil-Solarstromanlagen-Mietvertrags nur für Beschädigungen der Photovoltaikanlage gehaftet, falls er den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben sollte.

Aufgrund des relativ geringen Anteils der „Mitberechtigung“, der die Höhe des „Mietzinses“ (mit)bestimmte, und der genannten Regelungen trug der Mieter nicht das wirtschaftliche Risiko des Betriebs und der Amortisation der Investition. Er hatte auch nicht die Sachherrschaft.

Seine Position war allein über den Besitz der Halle aufgrund deren Anmietung begründet.

cc) Aufgrund der Vergütungsregelungen, des nicht mit seinem 16-Prozent-Anteil korrelierenden Strombezugs des Mieters, der alleinigen Vermarktung produzierten Stroms durch die Beklagte, fehlenden Verpflichtungen und Rechten des Mieters gegenüber einem Netzbetreiber und Haftungsfreistellung des Mieters entsprechen bei einer Gesamtbetrachtung die Regelungen des Teil-Solarstromanlagen-Mietvertrags, den die Beklagte mit ihrem Mieter abgeschlossen hat, den Regelungen eines Stromlieferungsvertrags und nicht dem Recht einer gemeinschaftlichen Nutzung der Anlage durch die Beklagte und den Mieter. Dies hat zur Folge, dass der Bezug des Mieters von Strom, der durch die Photovoltaikanlage der Beklagten produziert wurde, von dieser geliefert wurde und kein Eigenverbrauch des Mieters aufgrund einer eigenen Berechtigung an der Anlage vorlag. Die Einordnung der Beklagten als Elektrizitätsversorgungsunternehmerin durch das Landgericht ist somit nicht zu beanstanden.

b) Die Beklagte hat aber ihre Verpflichtung, der Klägerin eine Endabrechnung über die ihrem Mieter 2013 gelieferte Energiemenge zu erteilen, erfüllt.

aa) Die gelieferte Energiemenge hat die Beklagte während des Rechtsstreits erster Instanz vorgetragen. Sie hat die Strommenge, die die Photovoltaikanlage in der Zeit vom 27.3.2013 bis Jahresende 2013 erzeugte, mit 140.193,90 kWh angegeben und die in das Netz eingespeiste Strommenge mit 125.064,90 kWh. Sie hat weiterhin die ab Mietbeginn am 18.4.2013 produzierte Strommenge mitgeteilt, nämlich 128.736,40 kWh, sowie den Verbrauch des Mieters von 14.519,60 kWh.

Mit diesen Angaben hat die Beklagte gleichzeitig die Endabrechnung gemäß § 49 EEG 2012 vorgelegt, soweit sie Gegenstand des Auskunftsantrags der Klägerin ist. Denn der Mieter ist der einzige Stromverbraucher und damit Letztverbraucher auf dem vermieteten Anwesen.

bb) Der Auskunftsanspruch kann sich nicht auf den Zeitraum vom 1.1.2013 bis 17.4.2013 beziehen, der ebenfalls Gegenstand des Klagantrags ist.

Es ist nicht ersichtlich, dass die Beklagte in diesem Zeitraum einem Letztverbraucher Strom aus der Photovoltaikanlage lieferte. Denn die Anlage wurde erst am 27.3.2013 in Betrieb genommen. Das Mietverhältnis begann, wie die Beklagte unwidersprochen vorgetragen hat, am 18.4.2013. Der Hallenmieter ist der einzige Stromverbraucher auf dem Anwesen.

- cc) Weitere Auskünfte sind nicht Gegenstand des Antrags der Klägerin. Sie hat nur Auskunft über den Umfang der Stromlieferungen an Letztverbraucher im Zeitraum vom 1.1.2013 bis 31.12.2013 verlangt. Damit kann nur die Endabrechnung gemäß der Vorschrift des § 49 EEG 2012 gemeint sein, auf die die Klägerin ihren Anspruch stützt.
- c) aa) Dass die Beklagte einen Anspruch der Klägerin auf Auskunftserteilung gemäß § 49 EEG 2012 in Abrede gestellt und deswegen die genannte Auskunft nicht mit Erfüllungswillen erteilt habe, wie die Klägerin in der Berufung meint, steht der Erfüllungswirkung der Auskunftserteilung nicht entgegen. Entscheidend ist, dass die Beklagte die begehrten Auskünfte erteilt hat und die Leistung nicht zurückgewährt werden kann wie bei einer Zahlung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung. Damit ist die Auskunftserteilung endgültig. Dass die Beklagte die Auskunft erteilt hat, ohne ihre Verpflichtung hierzu anzuerkennen, stellt die Erfüllungswirkung nicht in Frage.
- bb) Die Beklagte kann auch nicht einwenden, dass durch die dargelegten Strommengen deshalb ihr Anspruch auf Auskunft gemäß § 49 EEG 2012 nicht erfüllt werde, weil die Angaben über die Stromproduktion und den Stromverbrauch nicht in Viertelstunden-Zeiträumen aufgeteilt sind. Die Klägerin hat ihren Anspruch auf Auskunftserteilung damit begründet, dass die Beklagte den gesamten vom Mieter Ihrer Photovoltaikanlage entnommenen Strom diesem lieferte. Diese Endabrechnung hat sie auch berechtigt verlangt, wie oben ausgeführt worden ist. Dass die Klägerin gegen die Berufungsbegründung eingewandt hat, dass die Beklagte zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auskunftsanspruchs nach § 49 EEG 2012 die viertelstündlich gemessenen Werte darlegen müsse, wenn man die Rechtsansicht der Beklagten zugrunde lege, ist für die Entscheidung nicht maßgeblich. Ob die Viertelstundenwerte überhaupt Gegenstand einer Auskunft gemäß § 49 EEG 2012 sein können oder nur Gegenstand einer (stichprobenweisen) Überprüfung für ein nach dem § 50 EEG 2012 zu erteilende Testat, kann daher offen bleiben.
2. Die Klägerin hat entgegen der Ansicht des Landgerichts auch keinen Anspruch auf eine Testierung gemäß § 50 EEG 2012.
- a) Gemäß § 50 Satz 1 EEG 2012 kann ein Netzbetreiber verlangen, dass die Endabrechnung des Elektrizitätsversorgungsunternehmers gemäß § 49 EEG 2012 durch einen Wirtschafts-

prüfer oder Buchprüfer überprüft wird. Dem Netzbetreiber steht nach der Vorschrift also ein Ermessen zu, ob er ein Testat verlangt. Dieses Ermessen muss er ordnungsgemäß ausüben wie eine Behörde das ihr eventuell zustehende Ermessen. Vorliegend ist das Ermessen der Klägerin darauf reduziert, dass sie kein Testat verlangen kann.

- b) Das Testat dient der Feststellung, dass eine vorgelegte Endabrechnung korrekt erstellt wurde und insbesondere auf richtigen und tatsächlichen Grundlagen beruht. Der Netzbetreiber, der ein Testat verlangt, muss somit aufgrund eines konkreten Anhaltspunkts Bedenken haben, dass die vorgelegte Endabrechnung korrekt ist. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt. Dass die Klägerin selbst keinen Anlass sieht, ohne begründete Zweifel an der Richtigkeit einer Abrechnung ein Testat zu verlangen, zeigt sich daran, dass sie die Abrechnungen großer Stromversorger grundsätzlich nicht auf ihre Richtigkeit überprüfen lässt.

Die Bedenken, die die Klägerin gegen die von der Beklagten mitgeteilten Strommengen geltend gemacht hat, berechtigen nicht zu Zweifeln an der Richtigkeit der Zahlen. Die Klägerin stützt ihre „Zweifel“ darauf, dass die Beklagte ihre Eigenschaft als Elektrizitätsversorgungsunternehmerin und eine Stromlieferung ihrerseits an den Mieter in Frage stellt. Die Berechtigung der Klägerin zum Auskunftsverlangen begründet die Beklagte jedoch allein rechtlich damit, dass sie ihrer Ansicht nach aufgrund des mit der Mieterin geschlossenen Teil-Solarstromanlagen-Mietvertrags gar nicht dessen Stromlieferantin im Sinn des Gesetzes sei. Um die Frage, ob sie Energieversorgungsunternehmerin ist, einer Klärung zuzuführen, hat sie, wie die Berufungsverhandlung ergeben hat, der Klägerin den Vertrag übersandt und sich in ein - im Verhältnis zur Höhe einer sie eventuell treffenden EEG-Umlage - unwirtschaftliches Gerichtsverfahren ziehen lassen. Die Beklagte hat dann auch nach der ersten mündlichen Verhandlung in erster Instanz die Stromproduktions- und -einspeisungswerte vorgetragen. Allein der Umstand, dass die Ansicht der Beklagten der der Klägerin zuwider läuft, bietet nach alledem keinen Anlass zu der Annahme, dass die Angaben der Beklagten über die Strommengen, die die Photovoltaikanlage produzierte, die sie in das Netz einspeiste und die der Mieter verbrauchte, eventuell nicht richtig sein könnten. Die Klägerin hat nämlich auch zu berücksichtigen, dass der Mieter der einzige Stromverbraucher ist, dass die Menge des eingespeisten Stroms durch einen Dritten abgelesen und mitgeteilt wurde und dass die Menge des durch die Photovoltaikanlage produzierten Stroms anhand der der Klägerin bekannten Anlagengröße und anhand der Klimawerte abgeschätzt werden kann. Ein Wirtschaftsprüfer oder Buchprüfer, der das von der Klägerin begehrte Testat zu erteilen hätte, hätte zwar den Vorzug, dass er unabhängig ist. Angesichts der Tatsache, dass nur zwei Werte zu überprüfen wä-

ren, liegt das Verlangen, die Richtigkeit der beiden Werte durch einen Wirtschaftsprüfer testieren zu lassen, aufgrund des erforderlichen Aufwands außerhalb des der Klägerin eingeräumten Ermessens.

3. Das gesamte Verfahren in die Berufungsinstanz zu ziehen und die Klage vollständig abzuweisen, kommt - unabhängig von der Antragstellung der Beklagten - nicht in Betracht. Die Beklagte ist verpflichtet, eine EEG-Umlage zu zahlen. Sie war gemäß § 3 Nr. 2 d EEG 2012 Elektrizitätsversorgungsunternehmerin und lieferte ihrem Mieter Strom.

Über die Höhe ist nach entsprechender Antragstellung der Klägerin in erster Instanz noch zu entscheiden.

III.

Über die Kosten des Berufungsverfahrens hat das Landgericht in seinem Schlussurteil mitzuentcheiden. Das Urteil ist gemäß §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO vorläufig vollstreckbar.

Gründe für eine Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor. Es ist nicht ersichtlich, dass die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. Das Vertragsmuster, das die Beklagte verwendete, ist zwar vielfach bei einem Verband angefordert worden. Wie häufig es verwendet wurde, ist aber unbekannt, ebenso, ob vergleichbare Rechtsstreitigkeiten daraus entstanden. Soweit die Klägerin in der Berufungsverhandlung darauf abgestellt hat, dass das vorliegende Verfahren ein Musterverfahren sei, weil es zu solchen und ähnlichen Verträgen Anfragen gegeben habe, ist die Auskunft nicht ausreichend konkret, um eine grundsätzliche Bedeutung feststellen zu können.

Dr. Hemmerich-Dornick

Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht

Dittmar

Richterin
am Oberlandesgericht

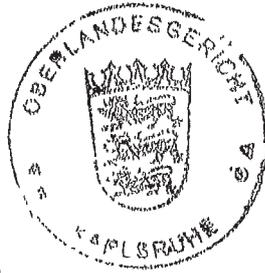
Dr. Delius

Richter
am Oberlandesgericht

Verkündet am 29.06.2016

Bernhart, JFAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Karlsruhe, 04.07.2016



Bernhart
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig